

Statuten

Verein FORTHUNA

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1 Rechtsform, Name und Sitz

Unter dem Namen „FORTHUNA“ besteht ein nicht gewinnorientierter, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Thun. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck

„FORTHUNA“ ist ein Verein der als Sozial- und Umweltprojekt ausgestaltete Mobilitätsdienstleitungen errichtet und betreibt.

Art. 3 Zusammenarbeit

„FORTHUNA“ sucht bei seinen Aktivitäten eine enge Zusammenarbeit mit:

- privaten und öffentlichen Institutionen,
- Behörden und der Privatwirtschaft.

Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen sowie Personenverbindungen offen, die ein Interesse an der Erreichung des in Art. 2 genannten Vereinszwecks haben.

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus Einzel- und als Kollektivmitgliedern.

Art. 6 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 7 Aufnahme neuer Mitglieder

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Mitgliederversammlung darüber. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen eine Mitgliedschaft verwehren.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich. Damit ein Austritt gültig ist, muss er bis spätestens am 30. November beim Vorstand eingetroffen sein. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss bezahlt werden.
- b) Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.
- c) Ausschluss. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen einen Ausschluss verfügen. Ein solcher Entscheid kann an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

Organe

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung,
- Vorstand,
- Revisionsstelle.

Der Vorstand kann die Einsetzung folgender Organe beschliessen:

- Geschäftsstelle.

Mitgliederversammlung

Art. 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 11 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Genehmigung der Traktandenliste,
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands,
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle,
- Wahl des Vorstandes für eine Dauer von zwei Jahren und der Revisionsstelle für die Dauer von einem Jahr, Wahl des Präsidenten / der Präsidentin für die Dauer von zwei Jahren,
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages,
- Genehmigung des jährlichen Budgets,
- Leitung der Vereinsaktivitäten,
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte,
- Änderung der Statuten mit Ausnahme von Art. 31 (Auflösung),
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 12 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus, unter Nennung der Traktanden, schriftlich einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Art. 13 Leitung

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14 Beschlussfassung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 15 Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim.

Art. 16 Zusammenkunft

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 17 Beschlussprotokoll

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 18 Anträge

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Antrag auf die Traktandenliste der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Mitgliederversammlung aufnehmen.

Art. 19 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks innerhalb von 6 Wochen statt.

Vorstand

Art. 20 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie können mehrmals wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 21 Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Er leitet den Verein, vertritt ihn gegen aussen und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen.
- Er ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig.

- Er ist für die Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen zuständig.
- Er entscheidet über die Aufnahme sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern.
- Er überwacht die Einhaltung der Statuten, erlässt die notwendigen Reglemente und verwaltet das Vereinsvermögen.
- Er kann eine Geschäftsstelle einsetzen.
- Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.
- Er ist für die Einstellung (und Entlassung) der bezahlten und freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig.
- Er ist für die Buchführung des Vereins, die Erstellung des jährlichen Budgets sowie des Jahresberichts zuständig.
- Er entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Art. 22 Einberufung und Beschlussfassung

Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer angemessenen Frist einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung innert angemessener Frist verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig. Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr bei Stichentscheid des/der Vorsitzenden.

Art. 23 Unterschriftenberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen sämtliche Vorstandsmitglieder und die leitende Person der Geschäftsstelle kollektiv zu zweien.

Art. 24 Nachtragskredite

Nachtragskredite können im Einzelfall in der Höhe von maximal CHF 6'000.- in eigener Kompetenz des Vorstandes genehmigt werden.

Geschäftsstelle

Art. 25 Geschäftsstelle

Der Vorstand kann die Einsetzung einer Geschäftsstelle als geschäftsführendes Organ einsetzen. Die Geschäftsstelle leitet in diesem Fall das operative Geschäft im Auftrag des Vorstandes. Die leitende Person der Geschäftsstelle nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil. Die Mitglieder der Geschäftsstelle werden für ihre Arbeit entlohnt.

Revisionsstelle

Art. 26 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei Mitgliedern. Die Revision kann einer juristischen Person übertragen werden. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

Finanzen und Haftung

Art. 27 Mittel

Der Verein finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten, Spenden, Zuwendungen oder Vermächtnissen und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Art. 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 29 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statutenänderung und Auflösung

Art. 30 Statutenänderung

Die Änderung der Statuten mit Ausnahme von Art. 31 (Auflösung) erfolgt an der Mitgliederversammlung. Sie bedarf der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ihre Traktandierung erfolgt schriftlich (oder per Email) mindestens 30 Tage im Voraus.

Art. 31 Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein verbleibendes Vermögen ist einer an der letzten Mitgliederversammlung zu bestimmenden, den Zielen von „FORTHUNA“ dienenden gemeinnützigen und steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz zu übertragen. Diese Bestimmung ist zwingend und kann durch die Mitgliederversammlung nicht geändert werden.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 13. September 2017 in Thun angenommen.

Im Namen des Vereins „FORTHUNA“

Der Tagespräsident:



Bernhard Schaufelberger

Der Beisitzer:



Urs Neuenschwander